

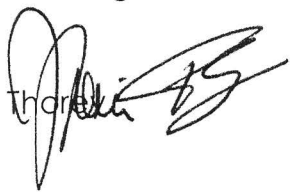
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Heidekreis am 22.03.2016 unter dem Aktenzeichen 01.715 / 03 - 2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 07.04.2016 bis zum 15.04.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Fallingbostal, Vogteistraße 1, 29683 Bad Fallingbostal, Zimmer 111, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bad Fallingbostal, den 24.03.2016
Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin


Thore

Haushaltssatzung 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr **2016** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge	auf	21.328.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	23.200.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €

2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	auf	20.547.700 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	auf	20.926.900 €
2.3	der Einzahlung für Investitionstätigkeit	auf	4.046.000 €
2.4	der Auszahlung für Investitionstätigkeit	auf	8.053.500 €
2.5	der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	auf	4.007.500 €
2.4	der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	auf	900.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.007.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **23.187.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

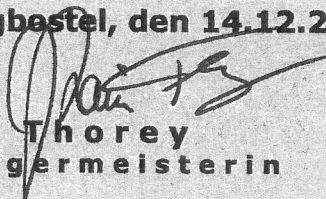
2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Die Obergrenze der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen die Bürgermeisterin gemäß § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG allein zustimmungsberechtigt ist, wird jeweils auf **5.000 €** festgesetzt.

Bad Fallingbostal, den 14.12.2015


Thorey
Bürgermeisterin

